Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 22 (1924)

Heft: 5

Artikel: Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1923 betr. das Grundbuch- und Vermessungswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-188527

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

comparons avec les résultats des observations. Les résultats des calculs sont classés d'après la nature des drains.

(A suivre.)

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1923 betr. das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. *Grundbuchwesen.*

a) Ueber die Einführung des eidgenössischen Grundbuches haben wir zu Beginn des Berichtsjahres bei den in Betracht fallenden Kantonen eine Umfrage veranstaltet. Aus den eingelangten Antworten geht hervor, daß in den meisten Kantonen die Einführung des Grundbuches mit der Vermessung nicht Schritt hält. Die Ursache hievon dürfte darin zu erblicken sein, daß die Bereinigung der dinglichen Rechte, welche der Anlegung des Grundbuches voranzugehen hat, sich wesentlich umfangreicher und zeitraubender gestaltet, als angenommen wurde und nicht überall genügend geschultes Personal zur Bewältigung der Arbeit zur Verfügung steht. Da und dort scheinen auch Erwägungen finanzieller Natur den zuständigen Behörden Zurückhaltung auferlegt zu haben. In voller Würdigung der mannigfaltigen Schwierigkeiten, mit welchen die kantonalen Instanzen zu kämpfen haben, erscheint es doch als wünschbar, daß in einzelnen Kantonen in etwas beschleunigterem Tempo an die Anlegung des Grundbuches herangetreten werde (vergleiche auch Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 5. Juni 1920, Bundesbl. 1920, III, S. 517).

b) Im Berichtsjahre sind 15 Beschwerden gegen Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über das Grundbuch eingereicht worden (gegenüber 13 im Vorjahre). Davon wurden eine Beschwerde gutgeheißen und 5 abgewiesen; auf 7 Beschwerden konnte nicht eingetreten werden; eine Beschwerde wurde auf das neue Jahr übertragen. Außerdem wurden im Berichtsjahre zwei Ende 1922 eingegangene Beschwerden durch Nichteintreten erledigt. Die Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung werden in der Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht, in der Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, im Journal des Tribunaux und im Repertorio di Giurisprudenza

Patria veröffentlicht gemäß einer im Berichtsjahre mit den Herausgebern dieser Zeitschriften getroffenen Vereinbarung.

c) Im übrigen bestand die juristische Tätigkeit des Amtes gleich wie in den Vorjahren in der Erteilung einer großen Anzahl von schriftlichen und mündlichen Auskünften über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchwesens an die kantonalen Grundbuchorgane und andere Interessenten.

2. *Vermessungswesen.*

a) Allgemeiner Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz. Mit Beschluß vom 13. November 1923 haben wir, gestützt auf Art. 38, Schlußtitel des schweizerischen Zivilgesetzbuches, und nach Verständigung mit den Kantonen, den vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement aufgestellten allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen genehmigt. Zur Deckung der Kosten für die in den Jahren 1924—1929 auszuführenden Grundbuchvermessungen haben wir in Aussicht genommen, in den Voranschlägen der nächsten 6 Jahre die Einlage in den Grundbuchvermessungsfonds wie folgt zu bemessen:

Für	die	Jahre	1924	und	1925	je	Fr.	1,200,000,
»	»	»	1926	»	1927	»	»	1,600,000,
»	das	Jahr	1928				»	1,800,000 und
»	»	»	1929				»	2,000,000.

Nach dem allgemeinen Vermessungsprogramm werden noch 2,7 Millionen Hektaren der Grundbuchvermessung unterliegen. Davon werden nur etwa 0,06 % nach Instruktion I mit erhöhten Genauigkeitsanforderungen, $1/3$ des Gebietes (Städte und größere Ortschaften, Dörfer und wertvolles Kulturland) nach Instruktion II mit normalen Genauigkeitsanforderungen und $2/3$ des Gebietes (Alpen, Weiden, Waldungen, Bergdörfer, minderwertiges Kulturland usw.) nach Instruktion III mit verminderten Genauigkeitsanforderungen aufgenommen werden. Bei der Ausscheidung der Vermessungsgebiete in diese 3 Kategorien mußte auf die Mannigfaltigkeit der Terraingestaltung unseres Landes, die große Verschiedenheit in der Parzellierung des Privateigentums, die außerordentlichen Unterschiede zwischen den Bodenpreisen von Städten, Dörfern, gewöhnlichem Kulturlande, Wäldern, Weiden und Alpen Rücksicht genommen werden. Je nach der Einreihung der Gebiete in die eine oder andere Instruktion ändern sich die

Vermessungskosten in erheblichem Umfange. Es ist deshalb, wie die vorstehenden Angaben dartun, in dieser Beziehung der strengste Maßstab angelegt worden, und es wird auch in Zukunft bei der Vergebung von Vermessungen überall, wo nicht die besondern Verhältnisse oder die hohen Bodenpreise die normale Genauigkeit der Instruktion II erfordern, die vereinfachte Aufnahme nach Instruktion III erfolgen.

Die Gesamtkosten für die in Ausführung begriffenen und noch auszuführenden Vermessungen, die sich auf zirka 60 Jahre verteilen, werden 132,3 Millionen und der hieran zu leistende Bundesbeitrag wird 94,9 Millionen Franken ausmachen. Dazu kommen dann noch die Aufwendungen für die Nachführung der Vermessungswerke. Diese betragen zurzeit jährlich zirka Fr. 670,000, wobei der Bund Fr. 134,000 Nachführungsbeitrag leistet. Mit der Zunahme des vermessenen Gebietes vermehren sich diese Kosten alljährlich und werden im Zeitpunkt, wo das ganze Land vermessen sein wird, jedes Jahr zirka 2 Millionen Franken betragen, woran der Bund jeweilen Fr. 400,000 beizusteuern haben wird.

Die Zeitdauer der Durchführung der gesamten Grundbuchvermessung wird 60 Jahre (1. Januar 1917 bis Ende 1976) umfassen. Auf diesen Zeitraum wurde die Vermessung der einzelnen Kantonsgebiete derart verteilt, daß eine ziemlich regelmäßige Belastung der Bundesfinanzen, im Mittel 2 Millionen Franken pro Jahr, und eine gleichmäßige Verteilung der Arbeiten unter den Grundbuchgeometern stattfinden kann. Bei der Verteilung der Kantonsgebiete innerhalb des Zeitraumes von 60 Jahren konnten die Wünsche aller Kantone berücksichtigt werden.

Um stets das finanzielle Gleichgewicht des eidgenössischen Grundbuchvermessungsfonds zu erhalten, wird das Fortschreiten der Vermessungen nach einem Finanzplan erfolgen. Das Finanzprogramm des Bundes enthält die Angaben für die Bundesbeiträge, die für jeden Kanton jährlich für Grundbuchvermessungen in Aussicht genommen sind. Dabei ist es Sache jedes Kantons, innerhalb des ihm zugewiesenen Zeitabschnittes und im Rahmen des eidgenössischen Finanzplanes die Reihenfolge der Vermessungen seines Gebietes festzusetzen. Auf diese Weise ist es den Kantonen möglich, auf ihre besondern Verhältnisse, auf das größere und geringere Interesse einzelner Gebiete an

der baldigen Vornahme der Vermessung und der Einführung des Grundbuches Rücksicht zu nehmen. Das allgemeine Vermessungsprogramm bürgt für eine sichere und geregelte Durchführung der Grundbuchvermessungen im ganzen Lande.

b) Kantonale Erlasse. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat im Jahre 1923 die nachfolgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Grundbuchvermessungen genehmigt:

1. Reglement des Regierungsrates des Kantons Glarus über die Grundbuchvermessungen, vom 14. März 1923;

2. Dekret des Regierungsrates des Kantons Neuenburg betreffend die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung, vom 29. Mai 1923.

c) Neuvermessungen. Am 15. Februar 1923 wurden die Taxationsgrundlagen für die Grundbuchvermessungen im Sinne eines Preisabbaues einer Revision unterzogen. Dabei wurde zwischen den Delegierten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der Kantone und Vertretern der Taxationskommissionen des schweizerischen Geometervereins eine Verminderung der Vermessungspreise gegenüber den bisherigen Ansätzen um 10 % vereinbart. Zudem wurde festgelegt, daß in Zukunft bei der Preisberechnung der Vermessungsarbeiten im Instruktionsgebiet II die Anwendung der optischen Distanzmessung als vereinfachte Aufnahmemethode zu berücksichtigen sei, was eine weitere Verminderung der Vermessungskosten in diesen Gebieten von 4—15 % zur Folge hat. Die revidierten Taxationsgrundlagen traten auf 1. April 1923 in Kraft.

Im Laufe des Jahres wurden vom Vermessungsinspektor, gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden und den Vertretern der Sektionen des schweizerischen Geometervereins, die Grundlagen für die Ausführung der Parzellarvermessungen von 65 Gemeinden festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 7, Bern 4, Luzern 5, Schwyz 2, Freiburg 2, Baselland 5, Schaffhausen 1, St. Gallen 4, Graubünden 9, Aargau 3, Thurgau 2, Tessin 9, Waadt 2, Wallis 6 und Genf 4 Gemeinden an. Das Vermessungsgebiet der 65 Gemeinden beträgt 56,289 ha und enthält 54,500 Grundstücke und 16,500 Gebäude. Die voraussichtlichen Kosten dieser Vermes-

sungen werden Fr. 2,034,000 betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,526,000. Ueber 4012 ha des Vermessungsgebietes wird die Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden.

Außerdem wurden auf Begehren mehrerer Kantone, im Sinne von Art. 26 der eidgenössischen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen, vom 15. Dezember 1910, für eine Anzahl älterer Vermessungswerke die notwendigen Ergänzungsarbeiten festgesetzt. Es betrifft dies 19 Vermessungswerke des bernischen Juras, 7 Vermessungen des Kantons Tessin und 19 Vermessungen des Kantons Wallis, die schon im vorigen Jahrhundert, vornehmlich zu Steuerzwecken erstellt wurden, deren Nachführung aber unterblieben ist. Diese Vermessungen umfassen zusammen 32,880 ha mit 114,000 Grundstücken und 13,700 Gebäuden. Sie werden nach ihrer Ergänzung als Grundlage zur Anlage und Führung des Grundbuches, im Sinne von Art. 40, Abs. 2, Schl. T. z. ZGB, noch während mehreren Jahrzehnten dienen können.

Art. 42, Abs. 2, Schl. T. z. ZGB bestimmt, daß über Gebiete, für die eine genauere Vermessung nicht erforderlich ist, wie Wälder und Weiden von beträchtlicher Ausdehnung, eine vereinfachte Planaufnahme angeordnet werden soll. Da bei Inkrafttreten des ZGB solche einfache und billige Vermessungsmethoden für die ausgedehnten Alpen- und Weidegebiete nicht zur Verfügung standen, wurde mit der Vergebung der Vermessungen über derartige Gebiete zugewartet (siehe Geschäftsbericht 1916). Man hoffte dabei, daß sich mit der Zeit Methoden finden lassen würden, die eine Verminderung der Vermessungskosten in diesen Gebieten auf das dem geringen Bodenwerte entsprechende Maß herbeiführen könnten.

Da verschiedene Kantone, wie Bern, Obwalden, Freiburg, St. Gallen, Waadt und Wallis um die Vornahme der Vermessung von Alp- und Weidegebieten nachgesucht haben, so wurde schon seit längerer Zeit die Angelegenheit einer nähern Prüfung unterzogen.

Es soll für die Vermessung der Alpen und Weiden eine Methode zur Anwendung kommen, die einfach und billig ist. Ein derartiges Aufnahmeverfahren dürfte die Photogrammetrie sein, die sich hauptsächlich in den Jahren 1916—1918 im Kriege

und seither entwickelt hat. Um nun beurteilen zu können, inwieweit und auf welche Weise in Zukunft die Photogrammetrie bei den Grundbuchvermessungen als Aufnahmeverfahren mit Vorteil in Betracht fallen kann, erachten wir es für notwendig, daß diese Frage durch eine Versuchsvermessung abgeklärt wird. Der Bundesrat hat daher durch Beschluß vom 20. Februar 1923 das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, geeignete Gebiete im Kanton St. Gallen als Probevermessung nach der photogrammetrischen Methode aufnehmen zu lassen.

Diese Probevermessungen werden erst in 1—2 Jahren abgeschlossen sein, immerhin deuten schon die bisherigen Versuche darauf hin, daß die Photogrammetrie die von ihr erwarteten Vorteile für unsere Grundbuchvermessung bringen wird.

Ferner wurden im Jahre 1923 Triangulationen IV. Ordnung über ein Gebiet von 1288 km² mit 2300 Neupunkten in Angriff genommen.

d) Uebersichtspläne als Notstandsarbeiten. Auf Grund unseres Beschlusses vom 7. Juli 1922 zur Milderung der Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe (siehe Geschäftsbericht vom Jahre 1922) sind im vergangenen Jahre Uebersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 35,280 ha an 27 arbeitslose Geometer im Gesamtbetrage von Fr. 134,200 in Akkord vergeben worden. Durch diese Notstandsmaßnahme konnte auch im Berichtsjahre dem Eintritt von Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe in wirksamer Weise entgegengetreten werden. Die dabei ausgeführten Uebersichtsplanarbeiten in den Maßstäben 1 : 5000 und 1 : 10 000 dienen sowohl den Kantonen und Gemeinden in wertvoller Weise für volkswirtschaftliche Zwecke als auch dem Bunde als beste Grundlage für die Erneuerung und Aufrechterhaltung der offiziellen Kartenwerke unseres Landes.

e) Vergebung von Grundbuchvermessungen, Genehmigung der Verträge. Im vergangenen Jahre wurden von den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden 10 Triangulationen IV. Ordnung, 55 Parzellarvermessungen und für 6 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer in Akkord vergeben. Die dabei abgeschlossenen Vermessungsverträge wurden vom Vermessungsinspektor genehmigt.

f) Anerkennung und Subventionierung von Grundbuchvermessungen und deren Nachführung. Im Jahre 1923 wurden vom

Kanton	Gesamtinhalt des Vermessungsgebietes ca. km²	Vor 1923 als Grundbuchvermessung anerkannt		Im Jahre 1923 als Grundbuchvermessung anerkannt		In Vermessung oder in Ergänzung begriffenes Gebiet		Noch zu vermessen	Vor dem Jahre 1923 bezahlte Bundesbeiträge	Im Jahre 1923 bezahlte Bundesbeiträge für			Total
		definitiv km²	provisorisch km²	definitiv km²	provisorisch km²	definitiv km²	provis. km²	ca. km²	Fr.	Triangulation IV. Ordnung Fr.	Parzellarvermessung Fr.	Nachführung Fr.	
Zürich	1,659	243	—	24	—	196	—	1,196	1,101,401	34,560	271,473	14,203	320,236
Bern	6,082	2745	—	151	—	192	545	2,994	1,220,766	—	68,217	50,242	118,459
Luzern	1,421	90	—	5	—	240	—	1,086	351,744	47,440	18,933	1,691	68,064
Uri	678	8	—	—	—	—	—	670	5,292	—	—	—	—
Schwyz	800	21	—	—	—	47	—	732	16,878	13,850	2,081	—	15,931
Obwalden . . .	444	165	—	—	—	52	—	227	124,818	—	—	—	—
Nidwalden . .	230	34	—	—	—	—	—	196	8,880	16,920	—	—	16,920
Glarus	515	—	—	—	—	—	—	515	—	—	—	—	—
Zug	207	—	—	—	—	—	—	207	—	—	—	—	—
Freiburg . . .	1,603	85	1384	2	—	131	—	1,385	222,445	24,685	7,759	7,337	39,781
Solothurn . . .	791	—	492	3	—	5	—	783	13,297	8,160	7,481	1,209	16,850
Baselstadt . . .	37	—	31	—	—	5	—	32	88,687	—	—	9,002	9,002
Baselland . . .	427	159	—	8	—	61	—	199	292,747	—	33,316	1,647	34,963
Schaffhausen . .	298	24	235	8	—	34	—	232	129,284	—	12,727	1,137	13,864
Appenzell A.-Rh.	241	22	—	8	—	28	—	183	120,930	—	26,761	—	26,761
Appenzell I.-Rh. .	168	3	—	—	—	—	—	165	30,535	—	—	—	—
St. Gallen . . .	1,903	302	—	18	—	259	—	1,324	793,803	20,150	101,769	7,813	129,732
Graubünden . .	5,563	280	—	78	—	160	—	5,045	287,716	64,920	14,376	2,004	81,300
Aargau	1,395	720	—	18	—	108	—	549	995,683	33,640	66,888	15,044	115,572
Thurgau . . .	863	197	—	18	—	59	—	589	469,991	23,680	71,369	4,617	99,666
Tessin	2,445	18	—	6	—	44	55	2,377	162,281	53,034	52,159	—	105,193
Waadt	2,784	160	2572	12	—	241	—	2,371	925,019	58,449	34,527	28,035	121,011
Wallis	3,357	5	—	—	—	212	81	3,140	200,634	24,200	—	—	24,200
Neuenburg . .	712	—	711	1	—	7	—	704	49,051	—	1,424	5,984	7,408
Genf	246	2	—	—	243	29	—	215	70,026	—	—	2,100	2,100
	34,869	5283	5425	360	243	2,110	681	27,116	7,681,938	423,688	791,260	152,065	1,367,013
		15,1%	15,5%	1,1%	0,7%	6,1	1,9%	77,7%					

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 20 Triangulationen IV. Ordnung und 71 Parzellarvermessungen anerkannt. Außerdem gelangten noch 47 ältere Vermessungen des Kantons Genf zur provisorischen Anerkennung. Diese letztern Vermessungen werden im Laufe der Zeit, vornehmlich in Verbindung mit der Güterzusammenlegung, erneuert werden müssen. Bis dahin werden sie zur Führung des Grundbuches noch in nützlicher Weise verwendet werden können.

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulationen IV. Ordnung und der Parzellarvermessungen betrugen im Jahre 1923 zusammen Fr. 1,214,948.

An die Nachführungskosten von Fr. 760,325 der anerkannten Vermessungen leistete der Bund im vergangenen Jahre einen Beitrag von 20 % gleich Fr. 152,065. Im übrigen verweisen wir auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

g) Güterzusammenlegungen. Im Berichtsjahre hat der Vermessungsinspektor 23 Güterzusammenlegungen begutachtet und dafür die Erhöhung des jeweiligen Bundesbeitrages berechnet, der sich aus der voraussichtlichen Ersparnis durch die Zusammenlegung bei der Vermessung ergibt (Bundesratsbeschluß betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen, vom 23. März 1918).

An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 3530 ha beziehen, sind 11 Kantone beteiligt.

h) Geometerprüfungen. Die Prüfungskommission hielt im Jahre 1923 zwei Sitzungen ab. Die theoretischen Prüfungen fanden vom 21.—28. März 1923 in Zürich und die praktischen Prüfungen vom 12.—21. September in Bern statt.

Zu den theoretischen Prüfungen hatten sich 17 Kandidaten angemeldet. Davon bestanden 10 die Prüfung mit Erfolg, 3 Kandidaten zogen ihre Anmeldungen zurück und 4 Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden.

An den praktischen Prüfungen nahmen 6 Kandidaten teil, wovon 5 als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

Einem weitern Kandidaten wurde das Patent als Grundbuchgeometer erteilt, nachdem er eine theoretische Ergänzungsprüfung zu seinem Diplomexamen als Bauingenieur mit Erfolg abgelegt hatte; die praktische Prüfung wurde ihm auf Grund seiner Ausweise über eine langjährige praktische Tätigkeit erlassen.